

RAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

SITZUNGSPERIODE 1998-1999

Eupen, den 14. Januar 1999

DEM RAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT VORGELEGTER 10. BERICHT DES RECHNUNGSHOFES - BEMERKUNGEN UND DOKUMENTE

Brüssel, den 13. Januar 1999
Regentschapstraat 2

1000 BRUSSEL

Anlage : Bericht des Rechnungshofes 1998

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Rechnungshof hat die Ehre Ihnen den in seiner Sitzung der Allgemeinen Versammlung vom 29. Dezember 1998 beschlossenen Bericht des Rechnungshofes 1998 vorzulegen.

Im Auftrag :
Der Hauptkanzler,

Der Rechnungshof :
Der Erste Vorsitzenden,

F. VAN DEN HEEDE

J VAN DE VELDE

INHALTSVERZEICHNIS

I.	DAS GESETZ VOM 10. MÄRZ 1998 ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE EINRICHTUNG DES RECHNUNGSHOFES : ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERWENDUNG ÖFFENTLICHER MITTEL WIRD LEGAL EINGEFÜHRT.....	3
1.1.	Einführung	3
1.2.	Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel	3
1.2.1.	Traditionelle Formen der vom Rechnungshof ausgeübten Prüfung	3
1.2.2.	Der begründete Antrag vom 8. Juli 1991	4
1.2.3.	Zuständigkeit des Rechnungshofes für die Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel	5
1.3.	Die Abgeordnetenkammer darf den Hof mit der Ausführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen beauftragen	6
1.4.	Neuformulierung der Untersuchungsbefugnisse des Hofes	7
1.5.	Anwendungsbereich ratione institutionis der neuen Begriffsbestimmung der Zuständigkeiten für die Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel	8
1.5.1.	Der Föderalstaat und die föderalen öffentlichen Einrichtungen	8
1.5.2.	Die Gemeinschaften, die Regionen und die öffentlichen Einrichtungen, die ihnen unterstehen	9
 II.	 NOVELLIERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES RECHNUNGSHOFES	 11
 III.	 FESTSTELLUNGEN ZUR ALLGEMEINEN RECHNUNGSLEGUNG 1997	 14
3.1.	Gesetzliche Grundlage	14
3.2.	Ergebnisse der Rechnungslegung zur Ausführung des Haushaltsplanes	15
3.3.	Ergebnisse der Rechnungslegung des Schatzamtes	15
3.4.	Ergebnisse der Rechnungslegung der Vermögensbewegungen	16
3.5.	Kontrollaussage	16
 IV.	 FINANZANALYSE DER VOE VENNBahn	 17
1.	Analyse	17
1.1.	Juristischer Rahmen	17
1.2.	Bilanz	18
1.3.	Ergebnisrechnung	19
1.4.	Jährlicher Investitionsplan	19
2.	Prüfungsfeststellungen	20

Bericht - siehe Bilddokument

I. DAS GESETZ VOM 10. MÄRZ 1998 ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE EINRICHTUNG DES RECHNUNGSHOFES : ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERWENDUNG ÖFFENTLICHER MITTEL WIRD LEGAL EINGEFÜHRT.

1.1. Einführung

Das Gesetz vom 10. März 1998 zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung des Rechnungshofes wurde im belgischen Staatsblatt am 11. April 1998 veröffentlicht und trat am 21. April 1998 in Kraft.

Aufgrund dieses Gesetzes ist der Rechnungshof nunmehr zuständig für die Ausübung einer nachträglichen Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel; dazu überprüft er, in wie fern die Kriterien der Sparsamkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit befolgt werden. Übrigens kann die Abgeordnetenkammer den Rechnungshof mit Geschäftsführungsanalysen innerhalb der Diensten und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterworfen sind, beauftragen.

Schließlich werden die Untersuchungszuständigkeiten des Hofes allgemein umschrieben, damit er seine neuen Aufgaben am besten erfüllen kann.

Die bewußten Änderungen werden hierunter Punkt für Punkt besprochen. In Zulage wird der Text der Artikel 5 und 5 bis mit Andeutung der Änderungen integral wiedergegeben.

1.2. Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel

1.2.1. Traditionelle Formen der vom Rechnungshof ausgeübten Prüfung

Aufgrund des Artikels 5, erster Absatz, des Gesetzes vom 29. Oktober 1846 über die Einrichtung des Rechnungshofes ist dieser mit der Prüfung und dem Ausgleich der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung beauftragt. Der zweite Absatz dieses Artikels fügt hinzu, dass der Hof darüber wacht, dass kein Ausgabenposten des Haushaltsplans überschritten wird und, dass keine Übertragung stattfindet. Diese Bestimmungen sind übrigens aus Artikel 180 der koordinierten Verfassung übernommen worden, der die Einrichtung des Rechnungshofes betrifft.

Auf dieser gesetzlichen und konstitutionellen Grundlage übt der Rechnungshof eine Finanzkontrolle aus. Diese besteht aus einer Überprüfung der Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen, insbesondere der allgemeinen Staatsrechnung. Bei dieser Kontrolle schätzt der Hof die Richtigkeit, die Zuverlässigkeit und die Vollständigkeit der Finanzausweisen, indem er nachsieht, ob die Rechnungsverrichtungen der Regelung über das staatliche Rechnungswesen entsprechen.

Außerdem übt der Rechnungshof ebenfalls eine Rechtmäßigkeitsprüfung (im weiten Sinne des Wortes) aus. Bei dieser Prüfung untersucht der Rechnungshof die Rechtmäßigkeit und die Regelmäßigkeit der in den Finanzausweisen wiedergegebenen Verrichtungen. Bei der Regelmäßigkeitsprüfung wird die Übereinstimmung der Verrichtungen mit dem Haushaltsgesetz überprüft (genügend Mittel im Haushalt, korrekte Anrechnung, usw.) Was die Rechtmäßigkeit betrifft, überprüft der Rechnungshof die korrekte Anwendung der Rechtsregeln, die für die überprüfte Verrichtung gelten, sowie die Übereinstimmung dieser Verrichtung mit den öffentlich-rechtlichen Normen, die besonders erlassen worden sind, um die Interessen der Staatskasse zu schützen (zum Beispiel die Regelung über die öffentlichen Verträge, die Gewährung und Verwendung der Subsidien, die Rekrutierung des Personals, die Staatspension, usw.). Die vom Hof ausgeübte Rechtmäßigkeitsprüfung kann gegebenenfalls alle andere Normen umfassen, einschließlich die zwingenden privatrechtlichen Normen, die auf die überprüften Verrichtungen anwendbar sind.

1.2.2. Der begründete Antrag vom 8. Juli 1991

Seit vielen Jahren bemühte sich der Hof bei der Finanz- und Rechtmäßigkeitsprüfungen, die Qualität der Verwaltungsaktion zu schätzen, um die Interessen der Staatskasse am besten zu wahren. So konnte er auf die Mängel der Regelung, des Verfahrens oder der Verwaltungsstrukturen aufmerksam machen. Solche Bemerkungen waren dennoch gelegentlich¹.

Infolge der veränderten politischen Kultur hat dennoch das Interesse für eine wirksame und wirtschaftliche Führung der öffentlichen Behörden sich verbreitert. Diese Tendenz hat sich insbesondere im Gesetz vom 28. Juni 1989 konkretisiert, wobei das Haushaltsverfahren gründlich geändert worden ist.

Um den öffentlichen Behörden ein besseres Führungsinstrument zur Verfügung zu stellen, hat dieses Gesetz den auf Rechtfertigungsnoten gegründeten Programmhaushalt eingerichtet, der ein Bild der Kosten der verschiedenen, in Organisationsabteilungen umgruppierten Dienste und der Ziele der unternommenen Aktionen geben muß. Diese Reform soll es auch ermöglichen, die Wirtschaftlichkeit der angewandten Mittel im Hinblick auf die gesetzten Ziele zu schätzen, und soll zugleich das Parlament in Stand stellen, die Regierungspolitik besser zu überprüfen.

¹ 149. Bericht, Band I, SS. 22-23.

Zur Aktualisierung dieser parlamentarischen Kontrolle schreibt das Gesetz vom 28. Juni 1989 darüber hinaus vor, dass der Rechnungshof im Laufe des Monats Mai folgend dem Ende des Haushaltsjahres (bis die Veröffentlichung der endgültigen Haushaltsregelung), der Abgeordnetenkammer eine Vorausdarstellung der Ergebnisse der Ausführung des Haushalts mitteilt. Diese Vorausdarstellung kann Anlaß geben zur Zustimmung durch die Abgeordnetenkammer eines begründeten Antrags zur vorläufigen Regelung des betroffenen Haushalts.

Mit der Verabschiedung am 8. Juli 1991 des begründeten Antrags zur vorläufigen Regelung des Staatshaushalts für 1990 hat die Abgeordnetenkammer einen wichtigen Schritt vorwärts getan im Entwicklungsprozeß der Prüfung der wirtschaftlichen Führung. Bei dieser Gelegenheit hat sie tatsächlich gewünscht, dass der Rechnungshof eine "Wirtschaftlichkeitskontrolle" im Auftrag des Parlaments ausübt, damit er die im Rahmen der geführten Politiken angewandten Haushaltsmittel schätzen kann.

Seit der Verabschiedung dieses Antrags hat der Rechnungshof verschiedene experimentelle Kontrollen auf Ebene der Führungsprüfung ausgeübt.

1.2.3. Zuständigkeit des Rechnungshofes für die Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel

Der begründete Antrag vom 8. Juli 1991 war dennoch eine ungenügende Rechtsgrundlage, um den Rechnungshof zu befähigen, systematische Kontrollen der wirksamen und wirtschaftlichen Führung durchzuführen².

Außerdem wurde festgestellt, dass die belgische Gesetzgebung eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den anderen westlichen Ländern ertragen hat. In der Tat war Belgien das einzige Land, wo das externe Kontrollorgan öffentlicher Mittel über kein unbestreitbares Rechtsinstrument verfügte, das ihm erlaubte, systematische Wirtschaftlichkeitsprüfungen auszuüben.

Das Gesetz vom 10. März 1998 kommt dieser zweifachen Problematik entgegen, indem es dem Rechnungshof die ausdrückliche Zuständigkeit für eine nachträgliche Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel verleiht. Diese Bestimmungen bedeuten keineswegs, dass der Rechnungshof sich nunmehr über die Zweckmäßigkeit der geführten Politiken oder über die Festlegung der Wähler und der Ziele äußern kann.

² Begründung, Dokument Abgeordnetenkammer, 1995-1996, Nr. 618/1, S.4 und Bericht im Namen der Kommission für Finanz und Haushalt, Begründung, Abgeordnetenkammer, 1997-1998, Nr. 618/7, S. 13.

Diese Zuständigkeiten gehören dem Parlament und der Regierung. Eigentlich zielt dieses Gesetz darauf, dass der Rechnungshof dem Parlament informieren kann über die Art und Weise, wie die öffentlichen Dienste geführt werden, und über die Maßnahmen, die eventuell getroffen werden sollten, um diese Führung zu verbessern. Dazu muß der Hof Prüfungen bezüglich der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel ausüben können, deren Schlußfolgerungen dem Parlament durch den Bericht oder jeden anderen spezifischen Rapport mitgeteilt werden ³.

Die Verweisung auf die "wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel" bestimmt das allgemeine Prinzip dieser neuen Form von Kontrolle, deren Inhalt nachher durch drei spezifische Begriffe präzisiert wird : Sparsamkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit ⁴.

Bei der Sparsamkeitskontrolle wird überprüft, ob die angewandte Geld-, Personal- und Sachmittel sowohl qualitativ wie quantitativ zum richtigen Zeitpunkt und mit geringstmöglichem Kostenaufwand beschafft werden.

Aus der Wirksamkeitsprüfung geht hervor, in wie fern die gesetzten Zwecke und Ziele erreicht werden.

Schließlich schätzt die Wirtschaftlichkeitsprüfung das Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und den erreichten Ergebnissen, mit anderen Wörtern wird überprüft, ob eine Maximierung des Outputs durch den Einsatz der Geld-, Personal- und Sachmittel erreicht wird.

Außerdem bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, dass diese Prüfung nur nachträglich geschehen kann (d.h. als die Ausgaben verrichtet worden sind). Diese Bestimmung ist auf Antrag des Staatsrates hinzugefügt worden. Dieser meinte, dass die vorherige Ausübung einer solchen Prüfung die durch die Gewaltentrennung erforderte Freiheit der Regierungsaktion beeinträchtigen würde ⁵.

1.3. Die Abgeordnetenkammer darf den Hof mit der Ausführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen beauftragen

Mit Rücksicht auf die notwendige Unabhängigkeit des Hofes als externes Kontrolleorgan darf er aus eigenem Antrieb die Zuständigkeit, die ihm durch das Gesetz zugefallen ist, ausüben.

³ Begründung, Dokument Abgeordnetenkammer, 1995-1996, n° 618/1, S.5.

⁴ Idem, SS. 5-6

⁵ Gutachten des Staatsrates vom 17. März 1997, Begründung, Dokument Abgeordnetenkammer, 1996-1997, Nr. 618/3, S.3.

Dieser allgemeine Grundsatz der Unabhängigkeit bietet übrigens eine Sicherheit bezüglich der Objektivität und der Unparteilichkeit der durch den Hof verrichteten Prüfungen⁶

Um die Information der Abgeordnetenkommer zu verbessern, hat der Gesetzgeber jedoch vorgesehen, dass diese den Hof mit der Ausführung von spezifischen Wirtschaftlichkeitsprüfungen beauftragen darf (6).

Um einen Zustrom von solchen Anträgen zu vermeiden, der ohne Zweifel nicht nur der guten Organisation der Arbeit des Hofes und der normalen Ausführung seiner Ausgaben, sondern auch seiner Unabhängigkeit schädigen könnte, hat das Gesetz die Ausübung dieses Rechtes Verfahrensregeln unterworfen, die in der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkommer festgelegt werden sollten (besonders im Bereich der Tragweite und der speziellen Modalitäten von jeder Aufgabe, die dem Hof anvertraut wird).

1.4. Neuformulierung der Untersuchungsbefugnisse des Hofes

Um einen besseren Zusammenhang des Textes des Gesetzes über die Einrichtung des Rechnungshofes zu sichern, hat das neue Gesetz die Untersuchungsbefugnisse vom alten Artikel 5 zurückgezogen und auf einen neuen Artikel 5 bis übertragen. In dieser Weise wird Artikel 5 sich in Zukunft auf eine Beschreibung der Zuständigkeiten des Hofes (Finanzkontrolle, Rechtmäßigkeitsprüfung und Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel) beschränken.

Die Einfügung eines neuen Artikels 5 bis hat es auch ermöglicht, die Untersuchungsbefugnisse des Hofes anzupassen und zu verdeutlichen.

Vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bestimmte das Einrichtungsgesetz, dass der Hof das Recht hatte, sich alle Anschläge, Auskünfte und Erklärungen über die Einnahme und die Ausgabe der Mittel des Staates und der Provinzen mitteilen zu lassen.

In Anbetracht der neuen Zuständigkeit, die dem Hof für die Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel erteilt wurde, schien es angezeigt, diese Bestimmung anzupassen und zu verdeutlichen, denn die Wörter "über die Einnahme und die Ausgabe" schienen zu beschränkt zu sein. Deshalb wurden die Begriffe "Einnahmen" und "Ausgaben" durch den Begriff.

⁶ Begründung, Dokument, Abgeordnetenkommer, 1995-1996, Nr. 618/1, S. 6, und Berichtnamens des Finanz- und Haushaltsausschußes, Dokument, Abgeordnetenkommer 1997-1998, Nr. 618/7, SS. 14-15.

"Wirtschaftlichkeit" ersetzt⁷. *Ratione institutionis* wurde der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auch auf alle, der Kontrolle des Hofes unterworfenen öffentlichen Einrichtungen ausgedehnt. Schließlich wurde geurteilt, dass es in Anbetracht der steigenden Informatisierung nützlich wäre, die Begriffe "Dokumente" und "Informationen" so breit und so allgemein wie möglich durch den Einlass der Wörter "jeder Art" zu formulieren.

Andererseits wurde die Bestimmung, aufgrund derer der Rechnungshof eine Vorortkontrolle gestalten darf, unverändert behalten. Diese Bestimmung war im Jahre 1971 mittels einer Änderung (Gesetz vom 17. Juni 1971) des Einrichtungsgesetzes eingefügt.

Schließlich wurde die Frist, in der die zuständige Behörde auf den Befund der Prüfung des Hofes antworten muss, von drei Monaten auf einen Monat verkürzt. Diese Änderung zielt darauf ab, der Arbeit des Hofes eine maximale Wirksamkeit zu gewähren und ihn zu ermöglichen, das Parlament so zeitgemäß wie möglich zu informieren. In den Angelegenheiten, in denen ein Austausch von verschiedenen Briefen nötig war, um das kontradiktorische Verfahren zwischen dem Hof und der geprüften Behörde zu erschöpfen, führte die Frist von drei Monaten in der Tat dazu, dass die Anmerkungen letztendlich ein Teil ihrer Relevanz verloren. Dies begrenzte also die Wichtigkeit der für das Parlament bestimmten Information⁸

1.5. Anwendungsbereich *ratione institutionis* der neuen Begriffsbestimmung der Zuständigkeiten für die Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel.

1.5.1. Der Föderalstaat und die föderalen öffentlichen Einrichtungen

Die Bestimmungen vom Artikel 5 des Gesetzes über die Einrichtung des Rechnungshofes, die seine Zuständigkeiten im Bereich der Finanzkontrolle, der Rechtmäßigkeitsprüfung und der Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung feststellen, sind nur auf föderale Ebene auf den Föderalstaat anzuwenden.

Artikel 6 des Gesetzes vom 16. März 1954 bezüglich der Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses formuliert den Grundsatz der Zuständigkeit des Rechnungshofes für die Kontrolle des Rechnungswesens und der Verrichtungen der diesem Gesetz unterworfenen öffentlichen Einrichtungen. Diese Bestimmung legt jedoch nicht den Begriff "Kontrolle des Rechnungshofes" fest, aber verweist implizit auf die Beschreibung der Zuständigkeiten, die dem Rechnungshof auf Ebene der Kontrolle zugewiesen sind, wie sie im Artikel 5 seines

⁷ Begründung, Dokument, Abgeordnetenkammer, 1995-1996, Nr. 618, S. 7.

⁸ *Idem*, S. 8.

Einrichtungsgesetzes aufgenommen ist. Also ist der abgeänderte Artikel 5 auf diese Einrichtungen anzuwenden und darf der Rechnungshof auch in diesen Einrichtungen Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen ausführen. Dies ist auch der Fall für die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, die im allgemeinen auf die Zuständigkeit des Rechnungshofes für die Kontrolle der öffentlichen Einrichtungen, die nicht dem Gesetz vom 16. März 1954 unterworfen sind, verweisen.

1.5.2. Die Gemeinschaften, die Regionen und die öffentlichen Einrichtungen, die ihnen unterstehen

Artikel 50, § 2, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung schreibt vor, dass das Gesetz die allgemeinen Bestimmungen festlegen wird, die auf die Organisation der Kontrolle des Hofes anwendbar sind. Dies gilt sowohl für die föderierten Einheiten als die öffentlichen Einrichtungen⁹, die dem Artikel 50, § 2, unterworfen sind.

Bis dieses Gesetz in Kraft tritt, wird die Zuständigkeit des Rechnungshofes im Bereich der Kontrolle in einer Übergangsphase durch Artikel 71, §§ 1 und 3, des Sondergesetzes bezüglich der Finanzierung geregelt.

Gemäß diesem Artikel bleiben die in Kraft seienden Bestimmungen über die Organisation des Rechnungshofes und die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 auf die Gemeinschaften bzw. Regionen¹⁰ sowie auf die öffentlichen Einrichtungen, die ihnen unterstehen, anwendbar.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Verweisung, die im Artikel 71, § 1, des Sondergesetzes bezüglich der Finanzierung (und in den Artikeln, die in einer Übergangsphase die Zuständigkeit des Rechnungshofes für die Kontrolle der Deutschsprachigen Gemeinschaft regeln) aufgeführt wird, darf man davon ausgehen, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtung des Rechnungshofes, einschließlich der Änderungen, die seit der Abstimmung des Sondergesetzes bezüglich der Finanzierung in diesem Gesetz vorgenommen wurden, auch auf die Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind.

⁹ Artikel 50, § 2, des Sondergesetzes bezüglich der Finanzierung ist auf die Flämische und Französische Gemeinschaft, sowie auf die Flämische und Wallonische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt, unmittelbar anwendbar. Andererseits sind Artikel 82, § 1, zweiter Absatz, des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Einrichtungen und Artikel 60 bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Gemeinsame Gemeinschaftliche Kommission bzw. die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

¹⁰ Für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird die Übergangsfrist jedoch durch Artikel 5, § 1, und Artikel 50 bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 festgelegt. Artikel 5, § 1, verweist auf Artikel 13, § 4, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über Institutionelle Reformen, der seinerseits auf das Gesetz über die Einrichtung des Rechnungshofes im allgemeinen verweist. Artikel 82, § 1, zweiter Absatz, des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 macht Artikel 71 des Sondergesetzes bezüglich der Finanzierung auf die Gemeinsame Gemeinschaftliche Kommission anwendbar.

Bezüglich der öffentlichen Einrichtungen, die den Gemeinschaften und Regionen unterstehen, darf dieselbe Schlußfolgerung aus der Zusammenlesung von Artikel 71, § 3, des Sondergesetzes bezüglich der Finanzierung und Artikel 6 des Gesetzes vom 16. März 1954 abgeleitet werden (siehe auch, diesbezüglich, Punkt 5.1. oben).

Die hierüber getätigte Analyse beinhaltet, dass der Hof während der Übergangsphase sowie bei den Gemeinschaften und Regionen als in den öffentlichen Einrichtungen, die ihnen unterstehen, Prüfungen ausführen darf und dass die Parlamenten der Gemeinschaften und Regionen unter denselben Bedingungen als die Abgeordnetenkammer den Hof mit der Ausführung von speziellen Prüfungsaufgaben beauftragen dürfen (siehe Punkt 3 oben).

Bezüglich der definitiven Phase ist die Abstimmung des durch Artikel 50, § 2, des Sondergesetzes bezüglich der Finanzierung in Aussicht gestellten Gesetzes abzuwarten ; dieses Gesetz wird die allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Kontrolle festlegen, die der Hof über die Gemeinschaften, die Regionen und die öffentlichen Einrichtungen, die ihnen unterstehen, ausübt.

**ANLAGE : Artikel 5 und 5 bis vom Gesetz über die Einrichtung des Rechnungshofes;
die Änderungen sind kursiv gedruckt.**

Artikel 5.- Dieser Hof ist beauftragt mit der Prüfung und dem Ausgleich der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung des Staates und aller, die der Staatskasse gegenüber rechenschaftspflichtig sind.

Er wacht darüber, dass kein Ausgabenposten des Haushaltsplans überschritten wird und dass keine Übertragung stattfindet.

Der Rechnungshof übt auch eine allgemeine Kontrolle über die Verrichtungen bezüglich der Festlegung und Betreuung der dem Staat und den Provinzen zukommenden Forderungen aus. Die Einzelheiten der Ausführung dieser Prüfung werden in einem Protokoll, das zwischen dem Finanzminister und dem Rechnungshof geschlossen wird, festgesetzt.

Er schließt die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungen des Staates ab und ist damit beauftragt, zu diesem Zweck, alle erforderlichen Auskünfte und Rechnungsbelege zu sammeln.

Der Rechnungshof prüft nachträglich die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel; er vergewissert sich, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

Die Abgeordnetenkammer darf den Rechnungshof mit der Ausführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen innerhalb der Dienste und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterworfen sind, beauftragen.

Artikel 5 bis.- Dem Rechnungshof ist die Fähigkeit erteilt, sich alle Unterlagen und Auskünfte jeder Art über die Führung der Dienste und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterworfen sind, mitteilen zu lassen.

Der Rechnungshof darf eine Vorortkontrolle gestalten.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Anmerkungen des Rechnungshofes innerhalb höchstens eines Monats zu beantworten. Der Hof darf diese Frist verlängern.

II. NOVELLIERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES RECHNUNGSHOFES

Auf Anfrage des Präsidenten der Abgeordnetenkammer¹¹ hat der Rechnungshof 1996 einen Entwurf zur Neugestaltung seiner heutigen Geschäftsordnung aufgestellt und ihn der Abgeordnetenkammer vorgelegt. Er hat ihm der Abgeordnetenkammer vorgelegt: diese Geschäftsordnung kann in der Tat nur mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer abgeändert werden (Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Oktober 1846 über die Einrichtung des Rechnungshofes). Der Entwurf wurde 1997 ergänzt. Er wurde durch den Buchhaltungsausschuß der Abgeordnetenkammer amendiert. Die Vollversammlung der Abgeordnetenkammer verabschiedete den abgeänderten Entwurf am 5. Februar 1998¹².

Außer Nebenveränderungen oder sogar rein formellen Veränderungen verfolgt die Neugestaltung drei Hauptziele:

- die Anpassung der Geschäftsordnung an das neue Verfahren, das vom Rechnungshof beim Ausüben seines Auftrags als Rechtspflegeorgan angewandt wird;
- die Neuverteilung der respektiven Zuständigkeiten der Vollversammlung und der Kammer des Rechnungshofes unter Berücksichtigung der neuen belgischen Staatsstruktur;

¹¹ Brief vom 23. Oktober 1995.

¹² Die Geschäftsordnung wurde im Belgischen Staatsblatt vom 4. September 1998 veröffentlicht.

- *die Regelung der Beziehungen des Rechnungshofes mit den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlungen beim Ausüben deren Einsichts- und Informationsrecht.*

Die Grundlinien der Neugestaltung werden nachstehend für jedes der drei Hauptziele erklärt.

1. Das Gesetz vom 3. April 1995 zur Änderung des Gesetzes vom 29. Oktober 1846 über die Einrichtung des Rechnungshofes und die koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen erforderten eine Reihe von Veränderungen. Dieses ersterwähnte Gesetz beinhaltet eine gründliche Abänderung des Verfahrens, das vom Hof angewandt wird, als er die Rechnungen der Rechnungspflichtigen abschließt und über die Verwaltung dieser Rechnungspflichtigen sowie der untergeordneten Anweisungsbefugten entscheidet.

Die folgenden Änderungen können erwähnt werden :

- die Abschaffung der Staatsanwaltschaft (diese Aufgabe wurde auf die Rechnungslegung begrenzt und durch das jüngste Mitglied des Hofes erfüllt);
- die Aufteilung des Verfahrens in zwei Phasen: das Abschließen der Rechnungen und das etwaige Urteil über die Verwaltung der Rechnungspflichtigen:
 - a) das Abschließen der Rechnungen durch ein einziges Mitglied innerhalb jeder Kammer ;
 - b) die Einführung eines kontradiktorischen und öffentlichen Verfahrens, falls die Verwaltung den Rechnungspflichtigen für das Defizit verantwortlich macht: dieses Verfahren wird von der Verwaltung durch Ladung eingeleitet und der Hof entscheidet nach dem Plädoyer aufgrund einer von der Verwaltung angelegten Akte, die in der Kanzlei des Hofes eingesehen werden kann.
- die Abschaffung der (durch den Hof verhängten) Geldstrafe, die den Festlegungskontrolleuren unterlagen, falls die Liste der Ausgabeverpflichtungen zu spät übermittelt wurde.

Um die durch dieses Gesetz vorgenommenen Veränderungen zu berücksichtigen, sollten alle Verweisungen auf die Staatsanwaltschaft und auf die Zuständigkeit des Hofes betreffende die Festlegungskontrolleure in der Geschäftsordnung abgeschafft werden. Wie in den Geschäftsordnungen des Staatsrats und der ordentlichen Gerichte sollten überdies die Tage und die Uhrzeit der Sitzungen jeder Kammer, die Dauer der Sitzungen, die Öffnungstage- und -zeiten der Kanzlei für die Einsichtnahme in die Akten und Urteile festgelegt werden (Artikel 18 und 19).

2. Die Veränderung der Belgischen Staatsstruktur rechtfertigte ebenfalls die Anpassung der Geschäftsordnung. Dem Sinne der Einführung neuer Einrichtungen nach sollten die Ausgaben und Einnahmen einer Gemeinschaft und einer Region in der Tat ausschließlich durch die französische bzw. niederländische Kammer des Hofes überprüft werden. Es würde widersinnig sein, daß die Vollversammlung des Rechnungshofes eine Entscheidung trifft, die dem Beschluß der für die Angelegenheiten der betroffenen Region oder Gemeinschaft zuständigen Kammer widerspricht. Sogar eine einstimmig getroffene Entscheidung konnte durch die ausschlaggebende Stimme des ersten Vorsitzenden von der Vollversammlung abgeändert werden.

Darum sieht die neue Geschäftsordnung vor, daß die französische Kammer ausschließlich befugt ist, über die Angelegenheiten zu befinden, die die französische Gemeinschaft, den französischen Gemeinschaftsausschuß, die Wallonische Region, sowie die dazugehörigen Provinzen und die von diesen Körperschaften abhängenden Einrichtungen öffentlichen Nutzens anbelangen. Die niederländische Kammer ist ebenfalls ausschließlich befugt, über die Angelegenheiten zu befinden, die die Flämische Gemeinschaft, den Flämischen Gemeinschaftsausschuß, die Flämische Region, sowie die dazu gehörigen Provinzen oder die von diesen Körperschaften abhängenden Einrichtungen öffentlichen Nutzens betreffen (Artikel 26). Die Vollversammlung bleibt zuständig für die Angelegenheiten, die den föderalen Staat, die Region Brüssel-Hauptstadt, den gemeinsamen Gemeinschaftsausschuß und die Deutschsprachige Gemeinschaft betreffen. Sie bleibt zuständig für die Auslegung der europäischen und föderalen Normen.

3. Der dritte Punkt der Neugestaltung bezieht sich auf die Beziehungen des Rechnungshofes mit den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlungen, was deren Einsichts- und Informationsrecht betrifft. Die Ausübung dieses Rechts kann heikle Probleme hervorbringen, so daß es besser schien, diesbezüglich geschriebene Regeln vorzusehen.

Die Geschäftsordnung verleiht den Mitgliedern der Abgeordnetenkammer ausdrücklich das persönliche Recht, die Protokolle der Vollversammlung und der Kammern, die Korrespondenz, die Haushalts- und Finanzdaten, sowie die Buchhaltungsbelege, jeder beim Rechnungshof geöffneten Akte einzusehen und eine Kopie dieser Dokumente anzufordern. In jedem Fall dient das Parlamentsmitglied seinen Antrag schriftlich oder per Fernkopierer an einen der Vorsitzenden zu richten (Artikel 33).

Andererseits soll ein Unterschied zwischen einer noch nicht abgeschlossenen Akte¹³ und einer abgeschlossenen Akte gemacht werden. Im ersten Fall sieht der neue Text vor, daß der Hof dem

¹³ Die Prüfungsphase beginnt mit der Eröffnung der Akte oder der Übernahme dieser vom Hof und endet mit der Antwort der Verwaltung oder mit dem Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist, über die die ausführende Gewalt verfügt, um die Frage und Bemerkungen des Hofes zu beantworten. Jede abgeschlossene Phase kann zur Ausübung des Einsichts- und Informationsrechts Anlaß geben.

Parlamentsmitglied unverzüglich mitteilt, daß er ihm schriftlich antworten wird, sobald die Prüfung abgeschlossen ist (Artikel 34, 2. Absatz). In diesem Fall oder wenn die Prüfung schon beim Einreichen seines Antrags abgeschlossen ist, hat das Parlamentsmitglied Zugang zum Briefwechsel und zu den diesbezüglichen Protokollen (Artikel 34, 3. Absatz). Außerdem erstattet der Hof der Abgeordnetenkommission in regelmäßigen Zeitabständen Bericht über die von den Parlamentariern eingesehenen Akten und die von ihnen gestellten Fragen, sowie über den dazu geführten Briefwechsel (Artikel 34, 1. Absatz).

Falls ein Parlamentsmitglied Informationen erbittet, die umfangreiche besondere Nachforschungen erfordern, sieht die Geschäftsordnung vor, daß der Rechnungshof – insofern er dies für nützlich erachtet – die Abgeordnetenkommission darüber unterrichten kann, bevor er auf den Antrag eingeht. Gemäß ihrer Geschäftsordnung beschließt die Abgeordnetenkommission dann über die Zulässigkeit des Antrags und kann sie gegebenenfalls die Frist festlegen, innerhalb derer der Rechnungshof seine Nachforschungen anzustellen hat (Artikel 35).

Schließlich besagt die Geschäftsordnung, daß das Kapitel betreffende das Einsichts- und Informationsrecht der Mitglieder der Abgeordnetenkommission entsprechend für den Senat, die Gemeinschaftsräte, die Regionalräte und die Gemeinschaftsausschüsse Anwendung findet (Artikel 36).

III. FESTSTELLUNGEN ZUR ALLGEMEINEN RECHNUNGSLEGUNG 1997

Am 28. Oktober 1998 hat der Rechnungshof dem Rat und der Regierung über seine Prüfungsfeststellungen zu der allgemeinen Rechnungslegung für das Jahr 1997 berichtet (Briefe A 13 1.617.331 B1 bzw. B2).

3.1. Gesetzliche Grundlage

Gemäß Artikel 80 der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen besteht die allgemeine Rechnungslegung aus der Rechnungslegung zur Ausführung des Haushaltsplanes, der Rechnungslegung des Schatzamtes und der Rechnungslegung der Vermögensbewegungen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat dem Rechnungshof die allgemeine Rechnungslegung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 1997 am 16. Juli 1998 unterbreitet.

Die fast fristgerechte Übermittlung machte die Aufstellung einer Vorausdarstellung der Ergebnisse der Ausführung des Haushaltsplanes folglich zwecklos.

3.2. Ergebnisse der Rechnungslegung zur Ausführung des Haushaltsplanes

In der Rechnungslegung zur Ausführung des Haushaltsplanes sind die im Haushaltsjahr 1997 gebuchten Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen der Haushaltspläne unter Berücksichtigung der Haushaltsüberträge gegenübergestellt.

Im Vergleich zu den Schätzungen belaufen die getätigten Einnahmen sich auf 99,9 %. Die ausgestellten Zahlungsanweisungen stellen 93,8 % der bereitgestellten Kredite dar. Somit ist die Realisierungsrate der Einnahmen bzw. der Ausgaben in 1997 sehr hoch.

Aus der Differenz zwischen dem Betrag der realisierten Einnahmen und dem Betrag der ausgestellten Zahlungsanweisungen ergibt sich der Haushaltssaldo.

Tabelle 1 - Haushaltssaldo 1997

Einnahmen	Allg. Ein	3.597.510.385 F
	Zw. Ein	264.596.052 F
	Total	3.862.106.437 F
Ausgaben	NAM	3.445.906.163 F
	AM	218.748.849 F
	Üb. NAM	170.779.553 F
	VK	328.479.503 F
	Total	4.163.914.068 F
Haushaltssaldo		-301.807.631 F

Allg. Ein	allgemeine Einnahmen
Zw. Ein	zweckbestimmte Einnahmen
NAM	nichtaufgegliederte Mittel
AM	aufgegliederte Mittel
Üb. NAM	übertragene nichtaufgegliederte Mittel
VK	variable Kredite

Ausschließlich der von der Regierung in 1997 aufgenommenen Anleihe in Höhe von 300 Mio. Franken weist der Haushaltssaldo 1997 ein Defizit von 301.807.631 Franken auf. Unter Einbeziehung der Anleihe weist der Haushaltssaldo ein Defizit von 1.807.631 Franken auf.

3.3. Ergebnisse der Rechnungslegung des Schatzamtes

Diese Rechnungslegung übernimmt die gesamten von der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1997 getätigten finanziellen Buchungen, d.h. die Einnahmen in

die Kasse bzw. die Ausgaben aus der Kasse der Deutschsprachigen Gemeinschaft infolge (1) der Ausführung des Haushaltsplanes, (2) der Verrichtungen zum Zwecke der Finanzierung des Haushaltsplanes oder (3) jeglicher finanzieller Verrichtung, einschließlich der Buchungen der Drittgelder.

Das finanzielle Guthaben der Deutschsprachigen Gemeinschaft setzt sich zusammen aus dem Guthaben des zentralen Schatzamtes, dem Guthaben der Haushaltsfonds und dem Guthaben der Dienste mit autonomer Geschäftsführung.

Am 31. Dezember 1997 belief sich das globale finanzielle Guthaben der Gemeinschaft auf 120.903.673 Franken, eine Verringerung um 98.503.394 Franken im Vergleich zum Vorjahr.

Tabelle 2 – Detail der Entwicklung des finanziellen Guthabens in 1997

	Guthaben am 01.01.1997	Guthaben am 31.12.1997	Entwicklung
Zentrales Schatzamt	59.779.020 F	24.667.669 F	- 35.111.351 F
Haushaltsfonds	122.192.733 F	58.005.620 F	- 64.187.113 F
Dienste mit autonomer Geschäftsführung	37.435.314 F	38.230.384 F	795.070 F
Total	219.407.067 F	120.903.673 F	-98.503.394 F

3.4. Ergebnisse der Rechnungslegung der Vermögensbewegungen

Die in der Rechnungslegung aufgelisteten Zahlen geben Auskunft über die im Jahr 1997 getätigten Neuanschaffungen für einen Gesamtbetrag von 132.441.197 Franken, erheblich mehr als die in 1996 getätigten Vermögensankäufe in Höhe von 52.080.770 Franken.

3.5. Kontrollaussage

Der Hof hat in seiner Sitzung der Allgemeinen Versammlung vom 28. Oktober 1998 die allgemeine Rechnungslegung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 1997 als mit den vorgelegten Unterlagen übereinstimmend anerkannt, unbeschadet einer Reihe von noch vorzunehmenden Regularisierungsverrichtungen.

IV. FINANZANALYSE DER VOE VENNBAHN

Die VoE Vennbahn wurde in 1989 gegründet. Der Verein hat als Zielsetzung das Betreiben der touristischen Eisenbahnlinie Vennbahn im deutschsprachigen Gebiet.

Seit 1994 führt das Steuerberatungsbüro s.a. Xhardez & Mengels zu Eupen die Buchhaltung des Vereins, sodaß ein Vergleich der Zahlen möglich ist.

Zum Zwecke einer Einsicht in die Finanzlage bzw. Finanzverwaltung hat der Rechnungshof eine horizontale Analyse gemacht der Bilanz und der Ergebnisrechnung über die Jahre 1994 bis 1997, sowie der Investitionspläne ab 1990. Vorher hat er den juristischen Rahmen beschrieben in dem der Verein seine Tätigkeiten entwickelt.

Am 23. September 1998 hat der Rechnungshof dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der VoE Vennbahn über seine Prüfungsfeststellungen berichtet (Briefe A 14 1.609.337 B1 bzw. B2).

1. Analyse

1.1. Juristischer Rahmen

Am 29. Mai 1990 schließen die Belgische Eisenbahngesellschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft einen Vertrag ab bezüglich der Betreibung einer touristischen Eisenbahnlinie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft in ihrem Gebiet. Die Artikel 1 und 2 des Vertrags bestimmen ausdrücklich, daß es sich um eine durch die Belgische Eisenbahngesellschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährte Genehmigung handelt. Die Gemeinschaft ihrerseits überträgt die Genehmigung der VoE Vennbahn gemäß Artikel 13 des Vertrags. Der Belgischen Eisenbahngesellschaft gegenüber haftet die Deutschsprachige Gemeinschaft aber allein.

Der Ausgabenhaushaltsplan 1992 (Artikel 11) enthält die ausdrückliche Ermächtigung an die Regierung um Material und Infrastruktur zur Verfügung der VoE Vennbahn zu stellen. Seitdem ist diese Ermächtigung jedes Jahr im Ausgabenhaushaltsplan aufgenommen.

Weil das Ausleihen der der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörenden Infrastruktur eine besondere indirekte Bezuschußung beinhaltet, ist es erforderlich, daß die mit einem derartigen Vorteil zusammengehenden Bedingungen in einem Vertrag festgelegt werden. Am 23. März 1994 schließen

die Regierung und die VoE Vennbahn diesbezüglich einen Vertrag ab (abgeändert am 3. Oktober 1996). Der Vertrag enthält Bestimmungen hinsichtlich (1) der Beziehungen bzw. Verpflichtungen zwischen den beiden Parteien, (2) des rollenden Materials, (3) des Personals, (4) des Zustands bzw. (5) der Nutzung der Strecke. Die Artikel 10 bis einschließlich 13 führen die Punkte auf für die die Regierung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, die Kosten trägt. Die Punkte, deren Kosten die VoE Vennbahn übernimmt, werden in den Artikeln 18 bzw. 26 aufgeführt. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen des Artikels 18, §2, bezüglich der Kosten die aus der vorgeschriebenen Hauptuntersuchung der Dampflok in einem anerkannten Eisenbahnausbesserungswerk entstehen: der Verein schafft zu diesem Zwecke einen Reservefonds, dessen Stand der Regierung jährlich mittels Bankbeleg mitzuteilen ist und dessen Guthaben in der Bilanz zu erscheinen hat. Artikel 30 bestimmt, daß bei schwerwiegenden Verstößen von seiten des Vereins gegen u.a. diese Bestimmungen, die Regierung ermächtigt ist den Vertrag mit der VoE Vennbahn ohne jegliche Kündigungsfrist bzw. ohne jegliche Schadenersatzansprüche vorzeitig aufzulösen.

1.2. Bilanz

Die Art des Betriebs bringt es mit sich, daß viele Mittel in Sachanlagen investiert werden. Die Sachanlagen des Vereins beziehen sich auf rollendes Material, Büromaterial, Werkzeuge und Maschinen und Immobilien.

In 1995 und 1996 sind viele neue Investitionen getätigt worden. In 1997 ist erheblich weniger investiert worden.

Die Liquiditätsrate ist jährlich zurückgegangen (von 42,80 in 1994 auf 1,44 in 1997). Diese Tatsache ist einerseits auf eine Minderung der flüßigen Mittel und eine erhebliche Steigung der Forderungen vor allem in 1996 und 1997 zurückzuführen, andererseits auf den starken Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Ursprung der erheblichen Zunahme der Forderungen bzw. der Verbindlichkeiten ist eine vom Mehrwertsteueramt geforderte Mehrwertsteuernachzahlung in Höhe von 2,85 Mio. Franken infolge Ermessensfehler in die Anwendung der Mehrwertsteuergesetzgebung auf Dienstleistungen welche die VoE Vennbahn für die Gemeinschaft vollbracht hatte. Wenn sich herausstellt, daß die Nachzahlung tatsächlich zu tätigen ist, wird die VoE Vennbahn den Betrag allerdings an die Deutschsprachige Gemeinschaft weiterreichen.

In 1997 werden zum ersten Mal Rückstellungen berücksichtigt (für Streckenbenutzungsgebühren und Drucksachen).

1.3. Ergebnisrechnung

Erst ab 1996 wird die Ergebnisrechnung in Staffelform dargestellt mit nacheinander das Betriebsergebnis, das finanzielle und das außerordentliche Ergebnis.

Die Eigeneinnahmen (Verkauf von Fahrkarten, Getränken und Souvenirs, Streckenbenutzungsgebühren) sind in 1997 im Vergleich zu 1994 stark gesunken. Aber dank des erheblichen Anstieges der dem Verein gewährten Zuschüsse als Rückerstattung der Kosten für Streckenarbeiten nehmen die Erträge in 1997 insgesamt zu.

Die Löhne steigen im Zeitraum 1994-1997 von 0,92 auf 4,18 Mio. Franken. Die Steigerung dieser Kosten ist mit der Übernahme der Streckenarbeiter in das LSS-System zu erklären, was die Zahlung von LSS-Lasten sowie Versicherungen in entsprechender Höhe nach sich gezogen hat.

Der starke Anstieg der Aufwendungen in 1997 ist hauptsächlich auf die nachzuzahlenden Mehrwertsteuerverpflichtungen in Höhe von 2,85 Mio. Franken zurückzuführen. Die VoE Vennbahn fordert den Betrag von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurück und verbucht die Rückforderung als außerordentliche Erträge.

Die Ergebnisrechnung 1997 läßt sich folgendermaßen zusammenfassen : im Vergleich zu 1996 wird in 1997 einerseits dank des Anstieges der Erträge eine bessere *Bruttomarge* notiert, andererseits nimmt eine Reihe von Kostenkomponenten erheblich zu (Löhne, Aufwendungen, Rückstellungen), sodaß das *Nettoergebnis* weiter sinkt. Die Finanzerträge und Finanzaufwendungen haben in 1997 das *laufende Nettoergebnis* kaum beeinflußt, wodurch auch hier eine weitere Verschlechterung auftritt. Der *Verlust des Geschäftsjahres 1997* verbessert im Vergleich zum Vorjahr infolge der Berücksichtigung als außerordentliche Erträge der Rückforderung der nachzuzahlenden Mehrwertsteuerverpflichtungen.

1.4. Jährlicher Investitionsplan

Seit Anfang der Tätigkeiten in 1990 ist vom Verwaltungsrat jeweils für das nächste Geschäftsjahr ein Investitionsplan aufgestellt. Der Plan wird zugleich mit dem Jahresbericht, der Bilanz und den Rechnungen der Jahreshauptversammlung vorgelegt. Für die Jahre 1996 und 1997 gibt es keinen Investitionsplan.

Im Vergleich zu den verfügbaren Mitteln sind die Beträge der Investitionspläne hoch. Die Realisierungen sind gegenüber den Investitionsplänen gering. Lediglich 2 Projekte sind gemäß dem

ursprünglichen Investitionsplan ausgeführt worden (Planung und Ankauf in 1991 von 2 Reisezugwagen und Planung und Ankauf in 1992 von 1 Schmieranlage). Zwei weiteren Projekte werden in den aufeinanderfolgenden Jahren aufs neue berücksichtigt und/ oder abgeändert und letztendlich realisiert. Die anderen in den Investitionsplänen aufgeführten Projekte sind nicht realisiert worden.

2. Prüfungsfeststellungen

Die Deutschsprachige Gemeinschaft stellt Material und Infrastruktur, wovon sie Eigentümerin ist, zur Verfügung. Das Material und die Infrastruktur sind nicht in einer Liste aufgeführt, sodaß nicht eindeutig festgestellt werden kann was wem gehört und in welchem Wert. Der Rechnungshof hat empfohlen, diese Liste zu erstellen und sie dem Vertrag zwischen der Gemeinschaft und der VoE Vennbahn vom 3. Oktober 1996 beizufügen.

In einem Liquiditätsbericht können alle Angaben bezüglich der Kassenlage, der Debitoren und der Kreditoren zusammengetragen werden, sodaß die Liquiditätslage zu jeder Zeit nachgeprüft und die Anschaffungspolitik auf den Stand der Debitoren und Kreditoren abgestimmt werden kann. Bis einschließlich 1996 sind die Forderungen bzw. die Schulden nicht verwaltet worden. Trotz dieser Situation sind in 1995 und 1996 umfangreiche Investitionen getätigt worden. Erst seit 1997 werden die Angaben der Debitoren und Kreditoren durch den Verein periodisch verfolgt. Einer klaren Finanzverwaltung halber hat der Rechnungshof empfohlen, den Liquiditätsbericht zu erstellen und die Forderungen auf Ebene des individuellen Debtors und die Schulden auf Ebene des individuellen Kreditors zu verwalten.

Für die erhebliche Hauptuntersuchung der Dampflokomotive im Jahr 1999 schreibt Artikel 18 des Vertrags vom 3. Oktober 1996 vor, daß der Verein diesbezüglich einen Reservefonds schaffen muß. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Bestimmung kann die Regierung den Vertrag ohne Kündigungsfrist bzw. Schadenersatzansprüche auflösen. Aus der Analyse ist hervorgegangen, daß aufgrund der belgischen Regelung diesbezüglich alle 3 Monate ein Tauglichkeitszeugnis ausgestellt werden kann, vorausgesetzt daß die Sicherheitsnormen überschritten bleiben. Somit entfällt die Hauptuntersuchung und die damit verbundenen Rückstellungen. Der Rechnungshof hat empfohlen, den genannten Artikel 18 dementsprechend anzupassen.

Die Eigeneinnahmen aus dem Fahrkartenverkauf und den Streckenbenutzungs- gebühren sind seit 1994 bedeutsam verringert. Andererseits ist eine Reihe von Kostenkomponenten erheblich gestiegen. Der Rechnungshof hat die Ausarbeitung von neuen Einnahmenquellen auf der Einnahmenseite und die Rationalisierung der Kosten auf der Ausgabenseite vorgeschlagen.

Die Streckenarbeiter arbeiten unter Aufsicht der VoE Vennbahn, aber für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Die Kosten für die Streckenarbeiten (Personal, LSS-Lasten, Versicherungen) werden von der VoE Vennbahn vorfinanziert und (viel) später von der Gemeinschaft in Form von Zuschüssen rückerstattet. Diese Vorfinanzierungstechnik bedeutet für den Verein eine schwere Belastung der Liquidität. Der Rechnungshof hat empfohlen, die Vorfinanzierungstechnik zu überprüfen und eine passende Lösung auszuarbeiten.

Rücksicht nehmend auf die verfügbaren Finanzmittel gibt ein jährlicher Investitionsplan auf Detailebene die nötigen Investitionen für das nächste Buchjahr an, damit auf eine längere Frist die Qualität und die Kapazität der Tätigkeiten gewährleistet und erhöht werden können. Aus der Analyse hat sich herausgestellt, daß die Investitionspläne auf den Betrag der verfügbaren Finanzmittel keine Rücksicht nehmen. Projekte werden häufig geändert. Nur einige Projekte werden gemäß (geändertem) Plan ausgeführt. Der Löwenanteil der realisierten Investitionen wird in den jährlichen Investitionsplänen nicht aufgeführt. Der Rechnungshof hat die Erstellung eines realistischen Investitionsplanes vorgeschlagen, der auf die verfügbaren Finanzmittel und die Bedürfnisse Rücksicht nimmt.

Beschloßen vom Rechnungshof in seiner Sitzung
der Allgemeinen Versammlung vom 29. Dezember 1998

Der Erste Vorsitzende : J. Van de Velde

Der Vorsitzende : W. Dumazy

Die Ratsmitglieder : F. Vanstapel
J. Beckers
M. de Fays
G. Hubert
A. Duroi-Vanhelmont
P. Rion
R. Lesage
J. Culot

Der Hauptkanzler : F. Van Den Heede

Der Kanzler : F. Wascotte